

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- Barbara Netter ist **freiberufliche Hebamme** mit Sitz in A-4407 Dietach und ist in dieser Eigenschaft in das Hebammenregister des österreichischen Hebammengremiums zur Zahl 1974 eingetragen.
- Mit gegenständlichen AGB wird die Betreuungsvereinbarung zwischen Barbara Netter (im Weiteren als „Wahlhebamme“ bezeichnet) und der Schwangeren/Wöchnerin (im Weiteren als „Klientin“ bezeichnet) im Sinne eines freien Dienstvertrages geregelt.

2. Vertragsabschluss/Auflösung

- Die Betreuungsvereinbarung zwischen der Wahlhebamme und der Klientin kommt **nach erfolgtem Mutter-Kind-Pass Beratungsgespräch und /oder mündlicher/ schriftlicher Vereinbarung zur Nachbetreuung und Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung**, zu Stande.
- Beide Vertragsparteien sind berechtigt ohne Angaben von Gründen jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung vom gegenständlichem Behandlungsvertrag zurückzutreten.

3. Vertragsgegenstand

- Der genaue Leistungsinhalt des Behandlungsvertrages ergibt sich aus dem zwischen der Wahlhebamme und der Klientin vereinbarten Leistungskatalog.
- Die Wahlhebamme ist bei der Leistungserbringung grundsätzlich nicht an einen bestimmten Ort gebunden, wobei die Leistungserbringung in den häufigsten Fällen am Wohnsitz der Klientin erfolgt, oder in der Hebammenordination in 4407 Dietach / Pro Mami St. Valentin.
Die Mutter-Kind-Pass-Beratungsgespräche und ambulante Vorgespräche finden ebenfalls in der **Hebammenordination in 4407 Dietach/Pfarrplatz 10, oder im Pro Mami St. Valenti/Herzograd 15**, statt.

4. Termine

- Sollte ein Termin aus wichtigem Grunde nicht wahrgenommen werden können, so ist dies mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin der Wahlhebamme mitzuteilen.
- Wird der Termin nicht in oben angeführter Frist abgesagt, oder unentschuldig nicht wahrgenommen, so hat die Klientin der Wahlhebamme einen **pauschalierten Schadensersatz in der Höhe von 50% pro ausgefallener Dienstleistung** zu bezahlen. Diese Kosten werden von der Krankenkasse nicht rückvergütet.

5. Vertretungsbefugnis

- Die Wahlhebamme erbringt die Leistungen im Wesentlichen selbst. Sie kann sich jedoch auch durch eine geeignete Person vertreten lassen (zB. Im Krankheitsfall, bei Abwesenheit aufgrund einer Fortbildung oder Urlaubs). Die Vertretung unterliegt denselben Verpflichtungen, zu deren Einhaltung sich die Wahlhebamme in dieser Vereinbarung verpflichtet hat. Insbesondere unterliegt die Vertretung den Bestimmungen der Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht. Die Kosten der Vertretungshebamme können allerdings von denen der genannten Wahlhebamme abweichen.
- Bei Verhinderung der Wahlhebamme für die Erbringung der vereinbarten Leistungen bemüht sich die diese um eine professionelle Weiterversorgung für die Klientin entweder durch eine **Vertretungshebamme**, oder auch durch Verweisung an eine Klinik. Dies gilt ebenfalls als professionelle Weiterversorgung.

6. Erforderliche Mitwirkung der Klientin bei der Betreuung, Beratung und Pflege

- Die Klientin ist verpflichtet, der Wahlhebamme wahrheitsgemäße Angaben über Umstände mitzuteilen, welche aus Sicht der Wahlhebamme für die ordnungsgemäße Wahrung des Wohls und der Gesundheit der Klientin, sowie der Neugeborenen und Säuglinge, notwendig sind. Die Wahlhebamme muss alle für ihre Tätigkeit wesentlichen Informationen von der Klientin mitgeteilt bekommen, allen voran über gesundheitliche Beschwerden und Beeinträchtigung. Die Einnahme der von der Hebamme gegebenenfalls empfohlenen homöopathischen oder anthroposophischen Arzneien erfolgt auf eigene Gefahr der Klientin.
- Die Klientin verpflichtet sich, der Wahlhebamme allfällige Änderungen über ihre Personendaten oder des Wohnsitzes unverzüglich bekannt zu geben.
- Die Klientin bzw. Der Partner/die Partnerin der Klientin gibt der Wahlhebamme nach der Geburt ihres Kindes/ihrer Kinder Bescheid und informiert sie ebenfalls über den Tag der geplanten Entlassung aus dem Krankenhaus/Geburtshaus, sobald dieser bekannt ist.
- In dringlichen Fällen, oder wenn die Wahlhebamme nicht erreichbar ist, wendet sich die Klientin selbstständig an den nächsten Arzt, oder das nächstgelegene Krankenhaus.

7. Kosten der Betreuung, Beratung und Pflege

- Eine genaue Kostenauflistung und Information bzgl. Kostenrückerstattung von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherungen ist in der Betreuungsvereinbarung aufgeführt.
- Ob die Klientin Kosten, der durch die Wahlhebamme erbrachten Leistungen, allenfalls durch eine von ihr abgeschlossene private Krankenzusatzversicherung teilweise oder zur Gänze erstattet erhält, klärt die Klientin selbst mit ihrem jeweiligen Versicherungsunternehmen oder ihrem Versicherungsberater. Eine direkte Verrechnung dieser Leistungen mit einer privaten Krankenzusatzversicherung ist der Wahlhebamme nicht möglich.
- Bei Zusicherung der Wochenbettbetreuung durch die Wahlhebamme ist **eine Gebühr fällig**. Diese dient der Wahlhebamme als **fixe Anmeldebestätigung und gleichzeitig bereits als Entrichtung der Telefonpauschale von €50,- für das Wochenbett** – gültig 8 Wochen ab Geburt.

8. Stornobedingungen

Wird die Betreuungsvereinbarung nach der 36. Schwangerschaftswoche (36+0), oder innerhalb der ersten 5 Tage nach der Geburt seitens der Klientin storniert, wird ein Ausfallhonorar von €100,- in Rechnung gestellt. Dies kann nicht bei der Krankenkasse eingereicht werden.

9. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

9.1 Nach Beendigung der Zusammenarbeit wird eine Gesamtrechnung gestellt.

- Die ausgestellte Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt per Überweisung auf folgendes Konto zu bezahlen. **IBAN: AT97 3202 5000 0347 1588, BIC: RLNWATWWAMS, Raiffeisenbank Region Amstetten**
- Im Fall des Zahlungsverzuges schuldet die Klientin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von derzeit 4%.
- Die Wahlhebamme ist berechtigt, für jede Mahnung Mahnspesen in der Höhe von €10,- in Rechnung zu stellen.

10. Haftung und beruflicher Versicherungsschutz

- Im Rahmen der freiberuflichen Berufsausübung als Hebamme, verfügt die Wahlhebamme über einen aufrechten Haftpflichtversicherungsschutz. Sie haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sofern ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis. Die Wahlhebamme haftet nicht für ärztlich veranlasste Leistungen und Leistungen anderer Berufsgruppen.

11. Schlussbestimmungen

- Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder werden ungültig, so ist davon nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages betroffen. Die unwirksamen Bestimmungen werden ersetzt durch solche, die der wirksamen am nächsten kommen.
- Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus diesem Vertrag.
- Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nachstehende Rechtsquellen in nachstehender Reihenfolge:
 - Bestimmungen des Hebammengesetzes (HebG)
 - Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)